

AG Augsburg AZ: 25 C 1290/06 vom 12.05.2006

IM NAMEN DES VOLKES erläßt das Amtsgericht Augsburg Aufgrund der mündlichen Verhandlung folgendes

ENDURTEIL:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 400 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.02.2006 zu bezahlen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Entfällt gem. § 313 a I ZPO.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist begründet, da der Klägerin der merkantile Minderwert in Höhe von 400,- EUR als Schadenersatz zusteht.

Die Beklagte hat den unstreitigen Reparaturschaden in Höhe von 4.312,35 EUR netto bezahlt. Der von der Klägerin eingeschaltete Sachverständige Sander hat in seinem im Übrigen von der Beklagten anerkannten Gutachten die Wertminderung für den Stadtbus mit 400,- € angesetzt. Dieser Einschätzung folgt das Gericht nach § 287 ZPO.

Soweit die Beklagte behauptet, eine merkantile Wertminderung sei mangels Gebrauchtwagenmarkt für Linienbusse nicht zu erstatten, war die Erholung eines Sachverständigengutachtens nicht nötig. Das Gericht konnte sich beim Blick ins Internet davon überzeugen, dass es einen solchen Gebrauchtwagenmarkt gibt.

Die Klägerin kann die gesetzlichen Zinsen ab der endgültigen Leistungsablehnung durch die Beklagte verlangen.

Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.